

(2) Die Versandanschrift ist im Vertrag aufzuführen. Die Partner können die Erteilung von Versanddispositionen vereinbaren.

(3) Soweit die Partner nichts anderes vereinbart haben, ist die Versanddisposition spätestens 2, bei Bahnversand 4 Werktage vor Beginn der Leistungsfrist zu erteilen.

(4) Geht die Versanddisposition dem Lieferer nicht bzw. nicht rechtzeitig zu, so hat er an die im Vertrag vereinbarte Versandanschrift zu liefern.

§ 15

Mängelanzeige

(1) Stellt der Besteller bei Entgegennahme der Erzeugnisse Abweichungen von den Mengen- oder Qualitätsangaben des Lieferscheines oder Abgangsgutachten fest, so hat er innerhalb von 6 Stunden nach Eingang der Lieferung telegrafisch oder fernschriftlich Mängelanzeige zu erstatten. Erfolgt der Eingang der Lieferung zwischen 20.00 und 2.00 Uhr, so ist die Mängelanzeige bis 8.00 Uhr aufzugeben. Die Mängelanzeige hat zu enthalten:

- Erzeugnis und Abgangsort
- Nummer des Transportmittels und des Begleitpapiere
- Eingangszeit
- Art der festgestellten Mängel.

(2) Der Besteller hat unverzüglich, spätestens innerhalb von 12 Stunden nach Eingang der Lieferung, über die beanstandeten Erzeugnisse von einem bestätigten Gutachter ein Empfangsgutachten anfertigen zu lassen. Wird nur die Menge beanstandet, genügt das Massenfeststellungsprotokoll eines bestätigten Wägers unter Beifügung der Wiegekarte bzw. Wiegelisten.

(3) Die im Abs. 2 genannten Unterlagen sind innerhalb von 48 Stunden nach Eingang der Lieferung an den Lieferer abzusenden, soweit die Partner keine andere Frist vereinbart haben.

(4) Bei Frostschäden ist außer dem Empfangsgutachten unverzüglich nach der Entfrostung, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Lieferung, ein Entfrostungsgutachten anzufertigen und an den Lieferer abzusenden. Eine andere Frist kann vereinbart werden.

§ 16

Pflichten der Partner nach der Mängelanzeige

(1) Erkennt der Lieferer die Mängelanzeige nicht an, so ist er berechtigt, die beanstandeten Erzeugnisse am Empfangsort zu überprüfen. Er hat dies dem Besteller unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 6 Stunden nach Eingang der Mängelanzeige, unter Angabe des Zeitpunktes der Überprüfung mitzuteilen. Geht die Mängelanzeige dem Lieferer nach 17.00 Uhr zu, so verlängert sich die Frist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages. Geht die Mitteilung des Lieferers dem Besteller nicht innerhalb dieser Frist zu, so gilt die Mängelan-

zeige als anerkannt, es sei denn, der Lieferer weist nach, daß Umstände zu der Fristversäumnis geführt haben, die er nicht zu vertreten hat.

(2) Der Besteller hat die beanstandeten Erzeugnisse bis zu dem mitgeteilten Zeitpunkt der Überprüfung bereitzuhalten, sofern sie nicht unmittelbar durch Verderb bedroht sind. Der Lieferer kann bei der Überprüfung ein Schiedsgutachten verlangen.

(3) Erkennt der Besteller bereits zum Zeitpunkt der Mängelanzeige, daß der Zustand der beanstandeten Erzeugnisse um mehr als die nachstehenden Toleranzen von den Angaben des Lieferscheines abweicht, so hat er unverzüglich, spätestens innerhalb von 12 Stunden nach Eingang der Lieferung, ein Schiedsgutachten anfertigen zu lassen.

Erzeugnisse bzw. Gruppen	Verderb	Abweichungen zur Qualität und Größe
Beerenobst, Steinobst, frühe Äpfel, frühe Birnen, Wildfrüchte	10%	20%
übriges Obst	5%	10%
Gemüse	10%	15%

Ergibt sich die Überschreitung der Toleranzen erst aus dem Empfangsgutachten, so hat der Besteller unverzüglich, spätestens innerhalb von 6 Stunden nach dem Zeitpunkt der Empfangsbegutachtung, ein Schiedsgutachten durch zwei Gutachter anfertigen zu lassen. Empfangs- und Schiedsgutachten sind innerhalb von 48 Stunden nach Eingang der Lieferung an den Lieferer abzusenden.

(4) Hat der Besteller nur ein Empfangsgutachten anfertigen lassen und übersandt, obwohl er zur Anfertigung eines Schiedsgutachtens verpflichtet war, so stehen ihm Ansprüche nur bis zur Höhe der im Abs. 3 genannten Toleranzen zu.

(5) Der Lieferer kann im Vertrag oder durch Vermerk auf dem Lieferschein auf ein Schiedsgutachten verzichten. In diesem Falle gilt das Empfangsgutachten.

(6) Die Kosten des Schiedsgutachtens trägt der unterlegene Partner.

§ 17

Pflichten der Partner bei der Lieferung erheblich qualitätsgeminderter Ware

(1) Bei Lieferungen aus Direktverträgen an

- sozialistische Einzelhandelsbetriebe
- Kommissionseinzelhändler
- Großverbraucher

kann der Besteller die Abnahme verweigern, wenn bei Qualitätsprüfung durch Partnerübereinstimmung oder Gutachten festgestellt wird, daß die Qualität der Erzeugnisse von den Anforderungen des Standards abweicht und wenn eine Aufbereitung oder anderweitige Verwertung im Verantwortungsbereich des Bestellers nicht möglich ist.